



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	23.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Im Forchet 5; Aufstellen eines größeren Stickstofftanks mit 11 cbm Nutzvolumen anstelle eines älteren, kleineren Gastanks; Beschluss

Anlagen:

Geräte- und Armaturen-katalog

Lageplan

Schematische Darstellung neuer Stickstofftank

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in der Ortsstraße Im Forchet in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein zulässig wäre (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB).

Das Gebiet östlich der Ortsstraße Im Forchet kann als „Gewerbegebiet (GE)“ eingestuft werden. In Gewerbegebieten sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig, so dass auch das Aufstellen eines Stickstofftanks für den bestehenden Gewerbebetrieb hier grundsätzlich zulässig ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert. Es handelt sich um eine bereits versiegelte Fläche auf der bereits bisher ein Gastank stand.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist im Übrigen gesichert.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.